



1. Symptomatische Patienten

COVID-Symptome (Husten, Fieber, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Diarrhoe, allgemeine Erschöpfung, Appetitlosigkeit, atypische Pneumonie)

Diagnose: J06.9 + U99.0 + U07.2

Kontaktperson: Z20.8

Positiver Befund: U07.1

Abrechnung: VP + 88240 + 32006

Ab 1. Oktober: 02402

Muster 10c

2. Asymptomatische Personen

a. Corona Warn App (rote Warnmeldung)

Diagnose: Z20.8 + U99.0

Positiver Befund: U07.1 + Z22.8

Abrechnung: VP + 32006

Ab 1. Oktober: 02402A

Muster 10c

b. Kontaktpersonen

Regelung steht noch aus !

Soll bis 12. November nachgereicht werden

c. Ausbruchsgeschehen in Heimen, Unterkünften, etc.

Regelung steht noch aus !

Soll bis 12. November nachgereicht werden

d. Vor Krankenhausaufnahme, Reha oder ambulanter OP

Regelung steht noch aus !

Soll bis 12. November nachgereicht werden

e. Reiserückkehrer bis 8. November 2020

- Reiserückkehrer aus Risikogebieten aus dem Ausland ! Risikogebieten RKI Anspruch auf Testung bis 10 Tage nach Einreise

- Reiserückkehrer aus Risikogebieten aus dem Inland haben keinen Anspruch auf Testung, dieser muss durch den ÖGD angeordnet werden

Extra Schein: „KV Hessen-Reiserückkehrer“, VKNR 40810 (IK 100040810), KT-Gruppe 30, KT Abrechnungsbereich 00

Diagnose: Z20.8 + U99.0, Positiver Befund: U07.1 + Z22.8

Abrechnung: 98260 (15€)

Muster ÖGD

Diagnosen

J06.9+G: akute Infektion der oberen Atemwege

U99.0+G: Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Erkrankungen

Z20.8+G: Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten

Z22.8+G: Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten

U07.1+G: COVID-19, Virus nachgewiesen

U07.2+G: COVID-19, Virus nicht nachgewiesen

Ziffern

VP: Versicherten- (Grund-) pauschale (ggf. Chronikerziffern, etc.)

88240: Kennzeichnung für Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

32006: Laborkennnummer

02402: Abstrich bei sym. Patienten

02402A: Abstrich bei Personen mit Risikowarnung durch die Corona-Warn-App

02403: Zuschlag zur 02403, wenn keine VP angesetzt werden kann

Testung des eigenen Praxispersonals

Regelmäßige Testung der eigenen MFAs per Antigen-Schnelltest (PoC-Test). Keine Testung von Fremdpersonal.

Sachkostenpauschale 7€ pro Test, unabhängig wieviel der Einkaufspreis des Testes beträgt. Es dürfen nur vom BfArM zugelassene Testkits verwendet werden. Abrechnungsdetails dazu sollen bis zum 12. November folgen.

HZV

Bei HzV Patienten werden KV und HzV Schein angelegt.

Die Ziffern 88240+32006 müssen auf den KV Schein.

02402, 02402A und 02403 können hier noch nicht abgerechnet werden.

Zur Kennzeichnung die Diagnosen auf beiden Scheinen angeben.

Handout: COVID-Abstriche in der Praxis

a. Lehrer bis 15. November 2020

Extra Schein: „Hessisches Kultusministerium“, VKNR 45810 (IK 100045810), der Kostenträgergruppe 30, dem Kostenträger Abrechnungsbereich 00

Diagnose: Z20.8 + U99.0

Positiver Befund: U07.1 + Z22.8

Abrechnung: 98250 Abstrich (15€)

98251 Versand einmal täglich (5€)

98252 Befundübermittlung (0,80€)

Muster: HKM Labor Schein (wird bei der KV unter testunglehrkraefte@kvhessen.de bestellt)

Labor: IMD Diagnostik Frankfurt,

Webshop: www.labffm.de/hkm (Abstrichtupfer und Barcode-Etiketten)

IMD Diagnostik Labor, Postfach 200121, 60605 Frankfurt am Main

b. Erzieher bis 15. November 2020

Extra Schein: „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“, VKNR: 45811 (IKNR: 100045811) der Kostenträgergruppe 30, dem Kostenträger Abrechnungsbereich 00

Diagnose: Z20.8 + U99.0

Positiver Befund: U07.1 + Z22.8

Abrechnung: 98250 Abstrich (15€)

98251 Versand einmal täglich (5€)

98252 Befundübermittlung (0,80€)

Muster: HSMI Labor Schein (wird bei der KV unter testungerzieher@kvhessen.de bestellt)

Labor: Labormedizin Darmstadt / Dr. med. S. Wehrenpfennig,

Faxbestellung für Abstrichtupfer und Barcode-Etiketten Fax: 06151-271588

Labor Dres. Wehrenfenning & Wankmüller, Rheinstr. 44-46, 64283 Darmstadt

Kennzeichnung mit 88240

Diese Leistungen werden extrabudgetär vergütet

Der Arzt dokumentiert die Ziffer 88240 an allen Tagen, an denen er den Patienten wegen des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt. Dann bekommt er Folgendes extrabudgetär bezahlt:

- alle Leistungen, die er an diesen Tagen für den Patienten durchführt
- die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, auch wenn sie nicht an diesen gekennzeichneten Tagen abgerechnet wurde

02402

Die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten wurde bisher ausschließlich über die Versicherten- und Grundpauschale vergütet. Neu rechnen Ärzte die GOP 02402 für die Abstrichentnahme ab – das geht im Behandlungsfall auch neben der Versicherten- und Grundpauschale. Die GOP 02402 ist 8,02 Euro wert (73 Punkte); bundeseinheitlicher Punktwert 2020 ist 10,9871 Cent.

02403

Die neue GOP 02403 ist ein Zuschlag zur 02402, wenn keine Grundpauschale abgerechnet werden kann. Ärzte können sie (wie die Grundleistung GOP 02402) einmal je Behandlungstag abrechnen, jedoch höchstens viermal im Behandlungsfall. Die GOP 02403 ist 7,03 Euro wert (64 Punkte); bundeseinheitlicher Punktwert 2020 ist 10,9871 Cent. Weitere Abrechnungsdetails sollen bis zum 12. November folgen.